



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 16.02.72 gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club Grün-Weiß Hochdahl e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann unter der Nummer 356 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO vom 16. März 1976, vor allem durch die Förderung des Tennissports als Volkssport unter besonderer Berücksichtigung der Jugendförderung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Mitglieder, die für den Verein in ihrer Eigenschaft als Mitglied Aufgaben übernehmen, sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben angemessenen Ersatz für ihre Auslagen bekommen, soweit der Vorstand dem zustimmt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Partei-, Religions- oder Rassenzugehörigkeit werden, die diese Satzung anerkennt. Es gibt aktive, passive und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand hat Hochdahler Bürger bevorzugt bei der Aufnahme zu berücksichtigen.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tode. Dabei erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

(6) Der Austritt kann nur schriftlich und nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Zur wirksamen Kündigung ist eine Frist von einem Monat einzuhalten; das Kündigungsschreiben muss dem Vorstand am 30. November des betreffenden Jahres vorliegen.

(7) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung oder verstößt es wiederholt gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluß ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats eine Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin kann der Vorstand anordnen, daß die Mitgliedsrechte nach § 4 Abs. 1 a ruhen.

(8) Das Ende der Mitgliedschaft ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

(9) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die



## Satzung

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden haben das Recht aktiver Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### § 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a. alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b. an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Passive Mitglieder haben alle Rechte mit Ausnahme der Teilnahme am Tennisspielbetrieb.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Vorschriften dieser Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Sonderzahlungen bei Fälligkeit zu leisten.

(3) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Jahres ist ein zeitanteiliger Beitrag zu zahlen, berechnet nach der Zahl der Kalendermonate der Vereinszugehörigkeit in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines Kalenderjahres; dabei zählt der Monat des Eintritts als voller Kalendermonat. Dieser Beitrag ist bei Eintritt fällig.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Ziele des Vereins
- b. Änderung der Satzung
- c. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Abnahme des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabrechnung
- f. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Beiträge
- g. Festlegung von Sonderzahlungen

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und darüber hinaus in den durch § 9 dieser Satzung bestimmten Fällen vom Vorstand einzuberufen.

(3) Zu einer Mitgliederversammlung muß mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

(4) Zur Beratung in der Jahreshauptversammlung sind mindestens folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Festlegung der Tagesordnung
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer



4. Beratung der Berichte
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Wahl von 2 Kassenprüfern
8. Verschiedenes

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob sie dem Antrag auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung stattgeben will.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur zu solchen Gegenständen möglich, die die von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschlossene Tagesordnung vorsieht. Sachanträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung gestellt werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" sind keine Beschlußfassungen möglich. Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Zu einem solchen Antrag darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung aufgenommen werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung nochmals zu verlesen, soweit sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(6) In der Regel wird offen, auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheim abgestimmt. Vorstandswahlen sind geheim, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung einstimmig mit einer offenen Wahl einverstanden ist.

(7) Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erreicht haben, **eine** Stichwahl statt.

(8) Für Satzungsänderungen und die Festsetzung von Sonderzahlungen (§ 7, Abs.1 g) oder einen Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat für die Durchsetzung der Ziele des Vereins zu sorgen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer/in
3. Kassen- und Sozialwart/in
4. Schriftführer/in
5. Beisitzer/in
6. Sportwart/in
7. Jugendwart/in

Vorstandsmitglied kann werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und Geschäftsführer/in und der/die Kassen- und Sozialwart/in (geschäftsführender Vorstand). Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Kalenderjahren mit geraden Zahlen:



## Satzung

a. 1. Vorsitzende/r, b. Kassen- und Sozialwart/in, c. Beisitzer/in, d. Sportwart/in  
in den Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen:

a. 2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in, b. Schriftführer/in, c. Jugendwart/in

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Dies gilt nicht für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (siehe § 8 Abs. 2).

(5) Der Vorstand setzt zur Abwicklung spezifischer Aufgaben Beiräte als erweiterten Vorstand ein. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Beirat Breitensport
- Beirat Haus
- Beirat Jugend
- Beirat Presse
- Beirat Technik
- Beirat Veranstaltungen

### § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).

(2) Sie ist vom Vorstand einzuberufen

- auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe
- bei einer tagenden Mitgliederversammlung auf Beschluß von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, sofern nicht innerhalb der nächsten drei Monate eine Jahreshauptversammlung stattfindet.

Die Einladung durch den Vorstand hat unverzüglich zu erfolgen. Andernfalls gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 2 BGB.

### § 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 11 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadenersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.



**§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. September 2004 in Kraft.